

Protokoll der Studierendenparlamentssitzung vom 26.04.2018

Tagesordnung

1. Bericht aus dem AStA
2. Bestätigung einer neuen Referentin
3. Änderung der Satzung
4. Änderung der Finanzordnung
5. Sonstiges

Anwesende: siehe anhängende Liste

Der Präsident des Studierendenparlaments Hanno Dickmänken (LiST) begrüßt die Parlamentsmitglieder im Seminarraum A 206, Fachhochschulzentrum, Corrensstr. 25 in Münster und eröffnet die Sitzung gegen 18:30 Uhr. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Zur zugesandten Tagesordnung liegt ein Antrag von Fabian Jägers (WiWi) vor, die TOPS 3 und 4 vorzuziehen, da er leider die Sitzung frühzeitig wieder verlassen muss. Auf Rückfrage des Parlamentspräsidenten erhebt sich hierzu kein Widerspruch.

Jonas Lange (LiST), Lutz Hannebrook (Bau), Christina Wulf (CFH) und Melissa Schaub (Öko) haben sich zur Sitzung entschuldigt.

Kai Dobebrtin (Öko) bleibt der Sitzung unentschuldigt fern.

Damit sind 12 Parlamentsmitglieder anwesend. Es sind 2 Gäste anwesend.

TOP 3

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert dem Studierendenparlament, dass dem StuPa bereits mit Zusendung vom 14.03.2018 ein jeweiliger Vorschlag zur Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung fristgerecht am 28.03.2018 vorlag. (siehe zu den inhaltlichen Ausführungen das Protokoll der Sitzung vom 28.03.2018)

Die Geschäftsordnung wurde am 28.03.2018 mit der notwendigen Mehrheit geändert.

Da aber weniger als 12 StuPa-Mitglieder zur Sitzung erschienen sind, konnte die Satzungsänderung nicht abgestimmt werden, denn zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft ist gemäß § 7 Buchstabe c eine Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Parlaments (12 Ja-Stimmen) erforderlich.

Deshalb liegt der Antrag auf Satzungsänderung heute erneut zur Sitzung vor.

Alle Änderungen in der Satzung sind in **Rot** kenntlich gemacht. (siehe Anhang)

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) lässt über die Änderung der Satzung der Studierendenschaft abstimmen.

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Laut Satzung der Studierendenschaft (gemäß § 7 Abs. 1 Punkt c) ist für die Änderung der Satzung der Studierendenschaft eine Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Parlaments erforderlich. Das erforderliche Quorum von 12 Ja-Stimmen wurde erreicht.

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) stellt fest, dass die Satzung der Studierendenschaft damit erfolgreich geändert ist.

TOP 4

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert dem Studierendenparlament, dass die Finanzordnung der Studierendenschaft aus dem Jahr 2004, zuletzt geändert 2011, seit längerem überarbeitungsbedürftig ist. Sie weist nicht nur seit der letzten Änderung des Hochschulgesetzes im Jahre 2014 Widersprüche und ungenügend geregelte Verfahrensweisen auf, es sind auch missverständliche Regelungen enthalten, die klargestellt werden sollten.

Dem Studierendenparlament liegt fristgerecht mit Zusendung vom 12.04.2018 ein Vorschlag zur Änderung der Finanzordnung vor.

Alle Änderungen in der Finanzordnung sind in **Rot** kenntlich gemacht. (siehe Anhang)

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) lässt über die Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft abstimmen.

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Laut Satzung der Studierendenschaft (gemäß § 7 Abs. 1 Punkt c) ist für die Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft eine Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Parlaments erforderlich. Das erforderliche Quorum von 12 Ja-Stimmen wurde erreicht.

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) stellt fest, dass die Finanzordnung der Studierendenschaft damit erfolgreich geändert ist.

19:00 Uhr: Fabian Jägers (WiWi) verlässt wie angekündigt vorzeitig die Sitzung. Es sind noch 11 StuPa-Mitglieder anwesend.

TOP 1

Der AStA-Vorsitzenden Eugen Dyck (WiWi) berichtet dem Studierendenparlament zu folgenden Punkten: (siehe Anhang)

- Dekanatstour, FSRK, Gremien, ASten-Treffen
- Neubesetzung der Referate
- Veranstaltungen
- Kooperationen

Es gibt eine Vielzahl von kurzen Rückfragen zur Erörterung der einzelnen Berichtsthemen.

TOP 2

Der neugewählte AStA hat nach seiner Wahl im Februar 2018 offene Referate ausgeschrieben, um diese nach dem Ausscheiden von Referentinnen und Referenten neu zu besetzen. Im März 2018 wurden einige Referate umbesetzt und umstrukturiert. Offen blieb die Besetzung des Referats für Sozialpolitik und des Referats für Hochschulpolitik.

Der AStA-Vorsitzende Eugen Dyck (WiWi) hat mit Wirkung zum 15.04.2018 Aleksandra Samoletov zur Referentin für Sozialpolitik ernannt.

Leider ist die Referentin zum heutigen Termin kurzfristig verhindert und wird sich in der nächsten Sitzung persönlich vorstellen. Der AStA-Vorsitzende Eugen Dyck (WiWi) erzählt kurz einige Dinge zur Person der neuen Sozialpolitikreferentin.

Ernennungen bedürfen nach § 7 (j) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 der Satzung der Studierendenschaft der Bestätigung durch das Studierendenparlament.

Wer stimmt der Ernennung von Aleksandra Samoletov als Referentin für Sozialpolitik zu?

8 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 3 Enthaltung

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) stellt fest, dass der Ernennung mit Mehrheit zugestimmt wurde.

Der AStA-Vorsitzende Eugen Dyck (WiWi) hat ebenfalls mit Wirkung zum 15.04.2018 Aylin Yetiz zur Referentin für Hochschulpolitik ernannt, jedoch fand die Ernennung nach Absendung der Einladung zur heutigen Sitzung statt.

Aylin Yetiz ist zu Gast, um sich dem Studierendenparlament kurz vorzustellen.

Es gibt verschiedene Rückfragen.

Die Bestätigung der Ernennung soll auf der kommenden Parlamentssitzung nachgeholt werden.

TOP 5

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) macht darauf aufmerksam, dass am 03.05.2018 ein weiterer Termin der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat des Studierendenwerks stattfindet, zu dem neben den ASten auch die interessierten Parlamentsmitglieder der beteiligten Studierendenschaften eingeladen sind.

Pascal Brandt (Leo) erkundigt sich nochmal, was aus dem Thema „anonymisierte Klausurteilnahme“, die vor einiger Zeit diskutiert wurde, geworden ist.

Der AStA-Vorsitzende Eugen Dyck (WiWi) sagt eine Antwort zur nächsten StuPa-Sitzung zu.

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, macht darauf aufmerksam, dass der Sitzungstermin am 27.06.2018 mit einem Fußballspiel der deutschen Mannschaft während der Weltmeisterschaft kollidiert und dieses dazu führen könnte, dass Fußball-Fans der letzten Sitzung vor der Sommerpause fern bleiben könnten. Das wäre für die dort anstehenden TOPs kontraproduktiv. Die Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder signalisiert, dass eine Terminverschiebung möglicherweise auf den 28.06.2018 sinnvoll erscheint. Paula Lentfort (Leo) macht darauf aufmerksam, dass der kommende Sitzungstermin wegen Raum- und Zeitproblemen im Bereich Hüfferstift stattfinden sollte und nicht wie geplant im Bereich Leocampus.

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) berichtet, dass der Wahlordnungsänderungsausschuss am 20.04.2018 getagt hat und entsprechende Änderungen besprochen wurden. Die nächste Sitzung folgt am 23.05.2018 um 16 Uhr direkt vor der Sitzung des StuPa. Dann soll es auch einen ausführlicheren Bericht geben.

Der AStA-Vorsitzende Eugen Dyck (WiWi) berichtet, dass er drei AStA-Referentinnen bzw. AStA-Referenten wegen mangelnder/schlechter Arbeitsleistung abgemahnt (zwei mündliche, eine schriftliche Abmahnung) hat. Es folgen kurze Rückfragen aus dem Parlament.

Die nächste Sitzung des Studierendenparlaments findet vereinbarungsgemäß am Mittwoch, den 23.05.2018, ab 18:15 Uhr im Bereich des Hüfferstifts statt.

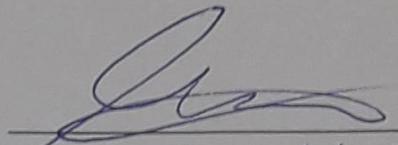
Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) schließt die Sitzung gegen 20:00 Uhr.

Für das Protokoll: Winfried Hagenkötter

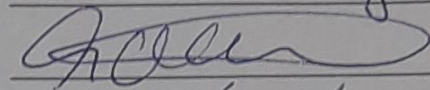
Anwesenheitsliste der StuPa-Sitzung vom 26.04.2018

Liste Steinfurt (LiST)

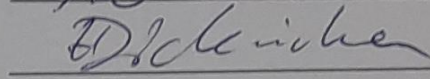
René Bouchette


entschuldigt

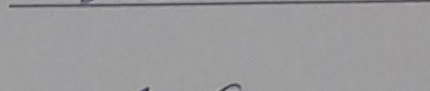
Jonas Lange



Marc Otten

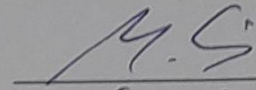


Hanno Dickmanken

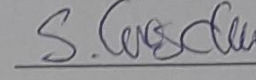


BauINGs (Bau)

Matthias Gries



Sarah Greschke

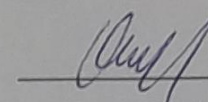


Lutz Hannebrook

entschuldigt

Campus FHair (CFH)

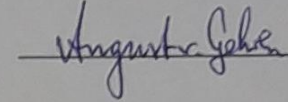
Ina Kerkhoff



Christina Wulf

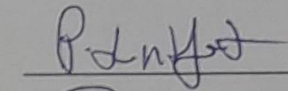
entschuldigt

August von Gehren

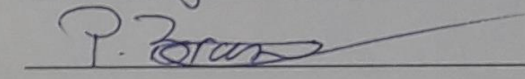


Leo-Campus (Leo)

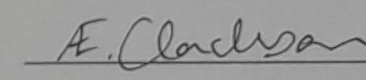
Paula Lentfort



Pascal Brandt

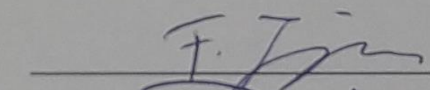


Aelfleda Clackson

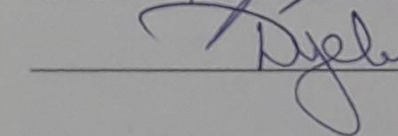


Wirtschaft (WiWi)

Fabian Jägers



Eugen Dyck

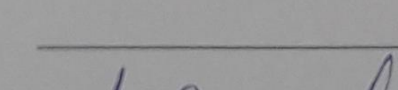


Ökologisch-Solidarische Liste (Öko)

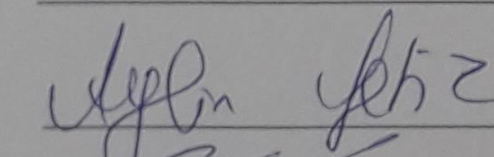
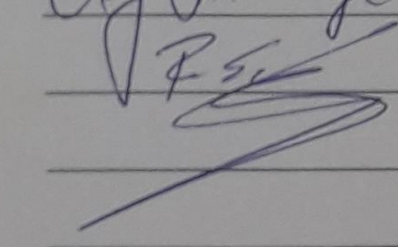
Melissa Schaub

entschuldigt

Kai Dobbertin



Gast: Aylin Yetiz
Philippe Böing

Neues aus dem AStA

StuPa-Sitzung | 26.04.2018

Was bisher geschah ...

Dekanatstour | FSRK | Gremien | ASten-Treff

Zwei Neueinstellungen

Aleksandra Samoletova
Aylin Yetiz

Veranstaltungen

Hörsaalslam (ST)
Filmreihe (Thor)
GFK (FHZ)
AStA FH Party

Kooperation

Liba | kostenlose Belieferung in den O-Wochen

Fachhochschule Münster
Die Studierendenschaft

SATZUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER
VOM 09.11.2000
in der Fassung vom 26.04.2018

Aufgrund von § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, hat das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster am **26.04.2018** die Änderung der nachstehenden Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeines

- § 1 Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder
- § 4 Organe der Studierendenschaft
- § 5 Das Studierendenparlament
- § 6 Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments
- § 7 Aufgaben des Studierendenparlaments
- § 8 Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments
- § 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern
- § 10 Zusammensetzung und Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 11 Aufgaben des AStA
- § 11 a Referate für Interessengruppen

Teil II: Fachschaften

- § 12 Die Fachschaften und ihre Organe
- § 13 Der Fachschaftsrat
- § 14 Aufgaben des Fachschaftsrates
- § 15 Fachschaftsvollversammlung
- § 16 Fachschaftsrätekonferenz

Teil III: Gesamt-Vollversammlungen der Studierendenschaft

- § 17 Aufgaben und Zusammensetzung
- § 18 Einberufung und Leitung

Teil IV: Urabstimmungen

- § 19 Aufgaben von Urabstimmungen

Teil V: Beitrags- und Haushaltswesen

- § 20 Beitragserhebung
- § 21 Haushaltsplanung

Teil VI: Schlussbestimmungen

- § 22 Änderung der Satzung
- § 23 Inkrafttreten

Teil I Allgemeines

§ 1

Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist die Gesamtheit aller an dieser Fachhochschule immatrikulierten Studentinnen und Studenten.
- (2) Sie ist rechtsfähige Gliedkörperschaft der Fachhochschule Münster.
- (3) Ihre eigenen Angelegenheiten regelt sie im Rahmen dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:
 - a) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 - b) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des HG NRW zu vertreten;
 - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
 - d) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 - e) fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
 - f) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 - g) den Studierendensport zu fördern;
 - h) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

§ 3

Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, an der Selbstvertretung und Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und deren Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Sie haben das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Studierendenschaft zu richten.
- (3) ~~Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der Studierendenschaft und zu den Organen ihrer oder seiner Fachschaft; jedes Mitglied der Studierendenschaft sollte an den Wahlen teilnehmen.~~ Die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften tagen öffentlich, sofern die Belange des Datenschutzes nicht berührt werden. Angelegenheiten der Beschäftigten der Studierendenschaft sind grundsätzlich nichtöffentlich. Die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften treffen Regelungen, wie die Hochschulöffentlichkeit über Sitzungen informiert wird.

- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, den vom Studierendenparlament beschlossenen Semesterbeitrag zu leisten. Das Nähere regelt die Beitragsordnung der Studierendenschaft.
- (5) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder eines Fachschaftsrats vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm oder ihr obliegenden Pflichten, so hat er oder sie der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 4

Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster sind

1. das Studierendenparlament (StuPa)
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 5

Das Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Das Studierendenparlament hat 17 Sitze.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden für die Dauer eines Jahres in allgemeiner, gleicher, geheimer, freier und unmittelbarer Wahl von der Studierendenschaft gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Die konstituierende Sitzung findet nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das amtliche Wahlergebnis statt.
- (4) In seiner konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament die StuPa-Präsidentin oder den StuPa-Präsidenten und die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die nicht gleichzeitig AStA-Mitglieder sein dürfen.
- (5) In seiner konstituierenden Sitzung wählt das StuPa einen Haushaltsausschuss für die Dauer einer Amtsperiode. Der Haushaltsausschuss besteht aus mindestens drei Personen, die nicht gleichzeitig AStA-Mitglieder sein dürfen.
- (6) Das Studierendenparlament kann weitere Ausschüsse bilden. Bei der Konstituierung von Ausschüssen ist das Kräfteverhältnis der Listen im Studierendenparlament nach D'Hondt zu berücksichtigen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments

Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Studierendenschaft, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet.

§ 7

Aufgaben des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament hat die Aufgabe

- a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
- b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
- c) über Änderungen der Satzung und der Finanzordnung mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen;

- d) über Änderungen der Beitragsordnung, der Urabstimmungsordnung und der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft mit absoluter Mehrheit zu beschließen;
- e) den Haushalt und Nachträge zum Haushalt zu beschließen, sowie die Ausführung des Haushaltes zu kontrollieren;
- f) über Änderungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments mit Mehrheit zu beschließen;
- g) **auf Vorschlag eines StuPa-Mitglieds eine** AStA-Vorsitzende bzw. **einen** AStA-Vorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu wählen. **Die Wahl ist als geheime Abstimmung durchzuführen;**
- h) auf Vorschlag des/der Vorsitzenden die stellvertretende AStA-Vorsitzende oder den stellvertretenden AStA-Vorsitzenden mit Mehrheit zu bestätigen;
- i) **auf Vorschlag eines StuPa-Mitglieds eine** Finanzreferentin bzw. **einen** Finanzreferenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu wählen. **Die Wahl ist als geheime Abstimmung durchzuführen;**
- j) über die Zustimmung zur Bestellung der AStA-Referenten und AStA-Referentinnen zu beschließen;
- k) über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden.

§ 8

Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde.

§ 9

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament aus
 - 1. durch schriftliche Niederlegung des Mandats, diese ist der StuPa-Präsidentin oder dem StuPa-Präsidenten zu übergeben.
 - 2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.
- (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht aus
 - 1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden;
 - 2. einer oder mehreren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern des AStA-Vorsitzes;
 - 3. der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten;
 - 4. den Referentinnen und Referenten.
- (2) Die AStA-Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1-3 bilden den AStA-Vorstand. Es muss Personeneinheit zwischen einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einer Referentin oder einem Referenten bestehen. Dies gilt nicht für das Finanzreferat.
- (3) Die AStA-Vorsitzende bzw. der AStA-Vorsitzende und der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin werden **nach Zusammentritt eines neuen Studierendenparlaments und der Entlastung des vorherigen AStA auf Grundlage des Rechnungsergebnisses von diesem** für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtszeit der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der Referentinnen und Referenten endet mit der Amtszeit der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die oder der AStA-Vorsitzende, die oder der stellvertretende AStA-Vorsitzende, die Finanzreferentin oder der Finanzreferent, die Referentinnen oder Referenten können ihr Amt jederzeit niederlegen.

- (5) Bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. Nachfolgers ist die oder der AStA-Vorsitzende verpflichtet, die Geschäfte weiterzuführen. Gleiches gilt für den Finanzreferenten oder die Finanzreferentin.
- (6) Das Studierendenparlament kann der oder dem AStA-Vorsitzenden nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem es mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger oder Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit wählt. Ein Misstrauensantrag gegen die AStA-Vorsitzende oder den AStA-Vorsitzenden darf nur verhandelt werden, wenn der Antrag auf der fristgerecht zugestellten Tagesordnung steht.
- (7) Die AStA-Referentinnen oder AStA-Referenten **sollen aus vielen verschiedenen Fachbereichen kommen und** werden von der oder dem AStA-Vorsitzenden bestellt und entlassen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des StuPa.
- (8) Das Studierendenparlament kann die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem es mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger **für den Rest der Amtszeit wählt**. Ein Misstrauensantrag gegen die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten darf nur verhandelt werden, wenn der Antrag auf der fristgerecht zugestellten Tagesordnung steht.

§ 11

Aufgaben des AStA

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments und Urabstimmungsbeschlüsse aus. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Der AStA stellt den Haushaltsplan und etwaige Nachträge unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs auf.
- (3) Die oder der Vorsitzende regelt mit Zustimmung des Studierendenparlaments die Zuständigkeit der Referentinnen und Referenten. Im Rahmen der Zuständigkeit nehmen die Referentinnen und Referenten ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr.
- (4) Die oder der Vorsitzende des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Studierendenparlaments und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Mitglieder des AStA-Vorstands können beratend an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des AStA sind dem Studierendenparlament und seinen Ausschüssen gegenüber auskunftspflichtig.
- (7) Der AStA übt in seinen Räumen Hausrecht aus.

§ 11 a

Referate für Interessengruppen

- (1) Alle auf Grund ihrer Herkunft, Geschlechts, Behinderung oder Neigung benachteiligten Studierenden können sich zu Interessengruppen zusammenschließen.
- (2) Jede Interessengruppe kann auf einer öffentlich bekannt gemachten Vollversammlung einen Sprecher oder Sprecherin wählen.
- (3) Dieser Sprecher bzw. diese Sprecherin oder eine andere von der Vollversammlung vorgeschlagene Person kann vom AStA-Vorsitz in den Rang eines Referenten erhoben werden. § 10 Absatz 7 gilt entsprechend.

Teil II Fachschaften

§ 12 Die Fachschaften und ihre Organe

- (1) Die Studierenden an einem Fachbereich der Fachhochschule Münster bilden jeweils eine Fachschaft. Die Studierenden gliedern sich zur Zeit in folgende Fachschaften:
 - Fachschaft Chemieingenieurwesen
 - Fachschaft Elektrotechnik und Informatik
 - Fachschaft Maschinenbau
 - Fachschaft Energie - Gebäude - Umwelt
 - Fachschaft Architektur
 - Fachschaft Bauingenieurwesen
 - Fachschaft Design
 - Fachschaft Oecotrophologie - Facility Management
 - Fachschaft Wirtschaft
 - Fachschaft Sozialwesen
 - Fachschaft Physikalische Technik
 - Fachschaft Gesundheit

- (2) Das Studierendenparlament kann weitere Fachschaften und Fachschaften für fachbereichsübergreifende Studiengänge von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen einrichten, sofern dies nicht wegen der geringen Anzahl der Fachschaftsmitglieder unwirtschaftlich oder unzweckmäßig wäre oder die Interessen dieser Studierenden durch eine an einem Fachbereich bereits bestehende Fachschaft wahrgenommen werden können.

- (3) Hat eine Fachschaft weniger als 500 Mitglieder, erhält sie die hälftigen Beträge der durch die Finanzordnung vorgesehenen Mittel. Eine Fachschaft wird aufgelöst durch Beschluss des Studierendenparlamentes oder wenn die Mitgliederzahl weniger als fünfzig beträgt.

- (4) Eine gemeinsame Fachschaft nach Abs. 2 unter dem Namen „Fachschaft Lehramt an Berufskollegs“ besteht zur Zeit an den folgenden 16 Studiengängen der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Münster Centrum für Interdisziplinarität (MCI):
 - Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Bautechnik
 - Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Elektrotechnik
 - Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
 - Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Gesundheitswissenschaft/Pflege
 - Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Informationstechnik
 - Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Maschinenbautechnik
 - Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Mediendesign und Designtechnik
 - Master Lehramt an Berufskollegs: Bautechnik
 - Master Lehramt an Berufskollegs: Elektrotechnik
 - Master Lehramt an Berufskollegs: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
 - Master Lehramt an Berufskollegs: Gesundheitswissenschaft/Pflege
 - Master Lehramt an Berufskollegs: Informationstechnik
 - Master Lehramt an Berufskollegs: Maschinenbautechnik
 - Master Lehramt an Berufskollegs: Mediendesign und Designtechnik
 - Master Lehramt an Berufskollegs (berufsbegleitend): Elektrotechnik
 - Master Lehramt an Berufskollegs (berufsbegleitend): Maschinenbautechnik

Die Mitgliedschaft zur Fachschaft ergibt sich aus § 1 Abs. 5 Satz 2 der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Münster in der Fassung vom 12.12.2016 und wird demgemäß bei der Einschreibung festgelegt.

- (5) Fachschaften können beschließen, sich zu gemeinsamen Fachschaften zusammenschließen. Der Beschluss ist mit der schriftlichen Zustimmung von 30 v. H. Studierenden der jeweiligen Fachschaft dem StuPa zur Zustimmung zuzuleiten. Dasselbe gilt für das Austreten aus einer gemeinsamen Fachschaft. Zurzeit haben sich die Fachschaften Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik und Informatik, Maschinenbau, Energie - Gebäude - Umwelt und Physikalische Technik zur „Gemeinsamen Fachschaft Steinfurt“ zusammengeschlossen.
- (6) Organe der Fachschaft sind
 1. der Fachschaftsrat (FSR) und
 2. die Fachschaftsvollversammlung.
- (7) Die oder der AStA-Vorsitzende wirkt auf eine rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben der Fachschaften hin.

§ 13

Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Fachschaft für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Werden weniger als drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl zum Fachschaftsrat aufgestellt, findet eine Wahl nicht statt, der Fachschaftsrat bleibt unbesetzt. Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten (FSWO).
- (2) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder Stellvertreter und eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten.
- (3) Der Fachschaftsrat ist das geschäftsführende Organ der Fachschaft.
- (4) Der Fachschaftsrat verwaltet die vom Studierendenparlament zur Verfügung gestellten Mittel. Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent ist für die Haushaltsführung der Fachschaft im Rahmen der Selbstbewirtschaftung verantwortlich.
- (5) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 14

Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft im Rahmen des § 2 dieser Satzung.
- (2) Die Fachschaftsräte können Referate einrichten. Die Referentinnen oder Referenten sollen mit den zuständigen Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammenarbeiten.
- (3) Der Fachschaftsrat soll mit den Mitgliedern seiner Fachschaft, die in Organen der Fachhochschule tätig sind, zusammenarbeiten.

§ 15

Fachschaftsvollversammlung

- (1) Der Fachschaftsrat hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Vollversammlung aller Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) einzuberufen. Die Einladung ist wenigstens 10 Vorlesungstage vor ihrem Stattfinden unter Benennung der Tagesordnungspunkte

fachschaftsöffentlich bekannt zu machen. Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat geleitet.

- (2) Der Fachschaftsrat hat eine Vollversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Fachschaft die Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich verlangen. Sie ist spätestens fünf Vorlesungstage nach Eingang des Antrages durchzuführen.
- (3) Ein Beschluss der Fachschaftsvollversammlung bindet den Fachschaftsrat, wenn sich an einer geheimen Abstimmung mindestens 30 v.H. der Mitglieder der Fachschaft beteiligen. Ansonsten gelten Beschlüsse von Fachschaftsvollversammlungen als Empfehlungen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung kann eine Satzung der Fachschaft beschließen. Die Satzung der Fachschaft kann abweichend von Abs. 3 die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung regeln. Die Satzung der Fachschaft bedarf der Zustimmung durch die/den AStA-Vorsitzende/n und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

§ 16

Fachschaftsrätekonferenz

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) dient der Koordination, Information und Meinungsbildung unter den Fachschaftsräten. Die FSRK legt zu Beginn jeder Sitzung die Tagesordnung fest.
- (2) Jeder Fachschaftsrat ist durch ein Mitglied vertreten. Die Anwesenheit bei der FSRK ist verpflichtend. Weitere Fachschaftsmitglieder können mit beratender Stimme an der Fachschaftsrätekonferenz teilnehmen.
- (3) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) legt auf der ersten Sitzung eines Semesters die Tagungstermine der FSRK fest.
- (4) Die AStA-Fachschaftenreferentin oder der AStA-Fachschaftenreferent vertritt den AStA auf der FSRK. Sie oder er ist Mitglied der Fachschaftsrätekonferenz.
- (5) Die AStA-Fachschaftenreferentin oder der AStA-Fachschaftenreferent lädt zu den ordentlichen FSRK-Sitzungen ein. Sie oder er leitet die ordentlichen FSRK-Sitzungen. Die FSRK kann abweichend von Satz 2 beschließen, dass ein FSR die FSRK leitet.
- (6) Die FSRK empfiehlt dem AStA-Finanzreferat einen Betrag, der für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaften notwendig ist. Dieser Betrag wird in der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster mit der notwendigen Mehrheit festgesetzt.
- (7) Jeder FSR kann eine außerordentliche FSRK-Sitzung einberufen. Der einberufende FSR leitet die außerordentliche FSRK.

Teil III

Gesamt-Vollversammlungen der Studierendenschaft

§ 17

Aufgaben und Zusammensetzung

Die Studierendenschaft der FH kann zum Zwecke der Information und der hochschulpolitischen Diskussion Vollversammlungen durchführen. Mitglieder der Vollversammlungen sind alle daran teilnehmenden Studierenden der Fachhochschule Münster.

§ 18
Einberufung und Leitung

- (1) Gesamt-Vollversammlungen sind durchzuführen
 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 2. auf Beschluss der Fachschaftsrätekonferenz.
- (2) Beschlüsse einer Vollversammlung haben appellativen Charakter und sind in den Publikationen der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

Teil IV
Urabstimmungen

§ 19
Aufgaben von Urabstimmungen

- (1) In Angelegenheiten des § 7 Abs. 1 a-d dieser Satzung findet eine Urabstimmung statt, wenn 5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich bei dem Studierendenparlament beantragen.
- (2) Beschlüsse, die in Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn wenigstens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zustimmen.
- (3) Das Nähere regelt die Urabstimmungsordnung.

Teil V
Beitrags- und Haushaltswesen

§ 20
Beitragshebung

- (1) Die Studierendenschaft erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 21
Haushaltsplanung

Die finanziellen Belange der Studierendenschaft werden in einer separaten Finanzordnung geregelt.

Teil VI
Schlussbestimmungen

§ 22
Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur durch Beschluss von 2/3 der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom **26.04.2018** sowie der Genehmigung des Präsidiums vom **xx.xx.2018**.

Münster, den **xx.xx.2018**

Hanno Dickmänken
Präsident des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster

Fachhochschule Münster
Die Studierendenschaft

FINANZORDNUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER
VOM 01.07.2004
in der Fassung vom 26.04.2018

Aufgrund von § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 in Verbindung mit § 21 der Satzung der Studierendenschaft vom 09. November 2000 in der Fassung vom 24. Januar 2018, hat das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster am 26. April 2018 folgende geänderte Finanzordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Bezug und Zweck
- § 2 Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt: Grundlagen

- § 3 Eigenes Vermögen, Beiträge und Beitragsordnung
- § 4 Bedeutung des Haushaltsplans gegenüber Dritten
- § 5 Rechtsstellung und Dienstherr der Beschäftigten
- § 6 Haftung von Organmitgliedern
- § 7 Prüfung durch staatliche Stellen
- § 8 Verwaltung der Konten der Studierendenschaft

Dritter Abschnitt: Die Finanzreferentin / der Finanzreferent

- § 9 Beginn und Ende der Amtszeit
- § 10 Aufgaben
- § 11 Bevollmächtigung von Vertreterinnen / Vertretern

Vierter Abschnitt: Der Haushaltsausschuss

- § 12 Rechte des Haushaltsausschusses
- § 13 Pflichten des Haushaltsausschusses

Fünfter Abschnitt: A. Der Haushaltsplan

- § 14 Grundlagen
- § 15 Haushaltsjahr
- § 16 Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Stellen
- § 17 Überschuss, Fehlbetrag
- § 18 Verwendung der Einnahmemittel

Fünfter Abschnitt: B. Der Nachtragshaushalt

- § 19 Nachtragshaushalt
- § 20 Einbringung des Haushaltsplans
- § 21 Beratung im Haushaltsausschuss und Studierendenparlament
- § 22 Beschlussfassung im Studierendenparlament
- § 23 Veröffentlichung, Bekanntmachung
- § 24 Inkrafttreten des Haushaltsplans
- § 25 Verwendung der Haushaltsmittel
- § 26 Einhaltung des Haushaltsplans
- § 27 Außerplanmäßige Einnahmen/ Ausgaben
- § 28 Vorläufige Haushaltsführung

Sechster Abschnitt: Rechnungsergebnis

- § 29 Rechnungsergebnis
- § 30 Rechnungsprüfung

Siebter Abschnitt: Kassenwesen

- § 31 Verantwortlichkeit
- § 32 Kassenverwalterin / Kassenverwalter
- § 33 Zahlungsverkehr
- § 34 Sicherung der wirtschaftlichen Verwahrung
- § 35 Rücklagen
- § 36 Kassenführung
- § 37 Kassenanordnungen
- § 38 Buchführung

Achter Abschnitt: Kassenprüfung

- § 39 Kassenprüfung durch Haushaltsausschuss
- § 40 Verfahren der Prüfung
- § 41 Behebung von Mängeln
- § 42 Bekanntgabe des Prüfungsbericht
- § 43 Jahresabschlussprüfung

Neunter Abschnitt: Inventarverzeichnis

- § 44 Inventarverzeichnis

Zehnter Abschnitt: Finanzwirksame Vorgänge

- § 45 Entscheidungen über Ausgaben der Studierendenschaft
- § 46 Rechtsgeschäftliche Erklärungen
- § 47 Längerfristige Verpflichtungen

Zweiter Teil - Besonderer Teil -

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 48 Begleichung von Rechnungen
- § 49 Leistungen im Voraus
- § 50 Veräußerung von Eigentum
- § 51 Bürgschaften
- § 52 Bewirtungen
- § 53 Beitragspflichtige Mitgliedschaft
- § 54 Beteiligung an Aktivitäten Dritter

Zweiter Abschnitt: Reisekosten

- § 55 Reisekostenordnung

Dritter Abschnitt: Sozialdarlehen

- § 56 Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen

Vierter Abschnitt: Fachschaften

- § 57 Ordnung über die Finanzen der Fachschaften
- § 58 (gestrichen)

Dritter Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen -

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 59 Änderung der Finanzordnung
- § 60 Veröffentlichung
- § 61 Inkrafttreten

Erster Teil - Allgemeiner Teil -

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Bezug und Zweck

Gemäß ihrer Satzung gibt sich die Studierendenschaft der Fachhochschule Münster durch Beschlussfassung des Studierendenparlaments diese Finanzordnung, welche Bestandteil der Satzung der Studierendenschaft ist.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung gilt für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Organe, Gremien der Studierendenschaft und Organe und Gremien der Fachschaften der Fachhochschule Münster. Übergeordnete Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Zweiter Abschnitt: Grundlagen

§ 3 Eigenes Vermögen, Beiträge und Beitragsordnung

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2 Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster) notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten. Des Weiteren sind in der Beitragsordnung alle Tatbestände aufzuführen, unter denen eine Befreiung von der Zahlungspflicht vorgesehen ist.
- (4) Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen.
- (5) Bei den Mitteln der Studierendenschaft einschließlich der von der Studierendenschaft erhobenen Beiträge handelt es sich um öffentliche Mittel, die sparsam und wirtschaftlich zu verwalten sind und nur für Zwecke gemäß der Satzung der Studierendenschaft verwendet werden dürfen.
- (6) Die Studierendenschaft bewirtschaftet ihre Mittel anhand eines vom Studierendenparlament nach Maßgabe dieser Finanzordnung festgestellten Haushaltsplans.

§ 4 Bedeutung des Haushaltsplans gegenüber Dritten

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten gegenüber der Studierendenschaft weder begründet noch aufgehoben.

§ 5 Rechtsstellung und Dienstherr der **Angestellten Beschäftigten**

- (1) **Angestellte Beschäftigte** der Studierendenschaft stehen im Dienst der Studierendenschaft. Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Studierendenschaft sind nach den für die **Angestellten Beschäftigten** des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen (TV-L) zu regeln. **Geringfügig bzw. kurzfristig Beschäftigte sind von den Regelungen des TV-L ausgenommen.**
- (2) Die bzw. der AStA-Vorsitzende und die AStA-Finanzreferentin bzw. der AStA-Finanzreferent sind Dienstvorgesetzte der **Angestellten Beschäftigten** der Studierendenschaft. **Dienststellenleiter ist die bzw. der AStA-Vorsitzende.**
- (3) Mitglieder des AStA sind keine **Angestellten Beschäftigten** der Studierendenschaft und haben auch im Weiteren keine Arbeitnehmereigenschaften.

§ 6 Haftung von Organmitgliedern

Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr bzw. ihm obliegenden Pflichten, so hat sie bzw. er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 7 Prüfung durch staatliche Stellen

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof und der Vorprüfung durch die zuständigen Stellen.

§ 8 Verwaltung der Konten der Studierendenschaft

Bei allen Konten der Studierendenschaft (inkl. der Konten der Fachschaften) ist der bzw. die AStA-Vorsitzende die Inhaberin bzw. der Inhaber. Bei Neuwahl eines AStA-Vorsitzes sind die Konten möglichst zeitnah umzuschreiben.

Dritter Abschnitt: Die Finanzreferentin / der Finanzreferent

§ 9 Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Ein Mitglied der Studierendenschaft wird vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit zur Finanzreferentin bzw. zum Finanzreferenten des AStA bestellt.
- (2) Bei ihrer bzw. seiner Amtsübernahme hat die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent eine Erklärung zu den Akten zu geben, dass ihr bzw. ihm diese Finanzordnung bekannt ist und sie bzw. er den Inhalt dieser zur Kenntnis genommen hat. Ein Übergabe/Übernahme-Protokoll ist ebenfalls zu den Akten zu nehmen.
- (3) Bis zur Neuwahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers bleibt die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent zur Weiterführung ihres bzw. seines Amtes verpflichtet.
- (4) **Der Allgemeine Studierendenausschuss beauftragt mit Zustimmung des Studierendenparlaments, sofern die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent die Anforderung nicht in eigener Person erfüllt, eine geeignete Person, die die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten bei ihren bzw. seinen Aufgaben unterstützt. Die beauftragte Person muss mindestens die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst vorweisen können oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügen. Dienststelle dieser Person ist die Gliedkörperschaft. Sie ist unmittelbar dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses unterstellt. Die Kosten für das Fachpersonal für den Haushalt trägt die Studierendenschaft. Die Rechtsaufsicht des Präsidiums nach § 53 Abs. 6 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.**

§ 10 Aufgaben

- (1) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft gemäß dieser Finanzordnung sowie aller rechtsverbindlichen übergeordneten Bestimmungen. Sie bzw. er ist für deren Einhaltung verantwortlich.
- (2) Hält die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses oder eines anderen Organs der Studierendenschaft die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie bzw. er verlangen, dass das Organ, welches den Beschluss gefasst hat, unter Berücksichtigung der Auffassung der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät.
- (3) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent ist berechtigt, die Kassen von Einrichtungen, an die Mittel der Studierendenschaft weitergeleitet werden, zu prüfen. Sie bzw. er kann die Beseitigung von Mängeln in der Kassenführung verlangen. Im Falle des Nichtbefolgens kann sie bzw. er weitere Zahlungen zurückhalten. Das Studierendenparlament ist zu informieren.

§ 11 Bevollmächtigung von Vertreterinnen / Vertretern

- (1) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses **gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft** mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Die Bevollmächtigung von mehr als einer Person für eine Aufgabe zur selben Zeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ist von der bzw. dem Bevollmächtigten und der bzw. dem AStA-Vorsitzenden gegengezeichnet zu den Akten zu nehmen. Für Bevollmächtigte gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Die Gegenzeichnung der bzw. des AStA-Vorsitzenden dient allein der Kenntnisnahme.
- (3) Die Bevollmächtigung endet
 - a. mit der von der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten gesetzten Frist
 - b. unverzüglich durch schriftlichen Widerruf der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten oder der bzw. des AStA-Vorsitzenden in den Fällen, dass die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent sich im Urlaub oder auf Dienstreise befindet oder krank oder aus vergleichbaren Gründen abwesend ist,
 - c. durch Ausscheiden der bzw. des Bevollmächtigten aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss
 - d. durch Beendigung der Amtszeit der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten,

- e. durch Erledigung der Sache, wegen der die Bevollmächtigung erteilt wurde.
- (4) Die bzw. der Bevollmächtigte und die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent sind für Handlungen, die die Bevollmächtigten als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten ausüben, verantwortlich.

Vierter Abschnitt: Der Haushaltsausschuss

§ 12 Rechte des Haushaltsausschusses

- (1) Der Haushaltsausschuss nach ~~§ 7 Abs. 4~~ § 5 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft hat insbesondere die Aufgaben,
- eine Stellungnahme zum Haushaltsplan abzugeben,
 - eine Stellungnahme zum Rechnungsergebnis abzugeben,
 - eine Jahreshaushaltsprüfung und
 - mindestens eine unangekündigte Haushaltsprüfung im laufenden Kalenderjahr durchzuführen.
- (2) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu benennendem Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament mitzuteilen.

§ 13 Pflichten des Haushaltsausschusses

- (1) Alle neu gewählten Mitglieder des Haushaltsausschusses ~~und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter~~ erhalten zeitnah zu ihrer Wahl den gültigen Haushaltsplan und diese Finanzordnung ausgehändigt.
- (2) Die Aushändigung der genannten Unterlagen ist durch schriftliche Bestätigung in den Buchungsunterlagen des entsprechenden Haushaltjahres zu vermerken.
- (3) Ebenso verpflichten sich die Mitglieder des Haushaltsausschusses schriftlich, dass sie die ihnen im Laufe ihrer Tätigkeit zugänglich gemachten Informationen vertraulich behandeln werden, es sei denn diese Finanzordnung oder übergeordnete Regelungen schreiben anderes vor.

Fünfter Abschnitt: A. Der Haushaltsplan

§ 14 Grundlagen

- (1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben (§ 2 Satzung der Studierendenschaft) notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss ~~vertreten durch die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten~~ für ein Haushaltsjahr aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt. Sie bilden die Grundlage der Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben, für die Buchführung und Rechnungslegung.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Sie sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Es dürfen vorweg weder Einnahmen von Ausgaben, noch Ausgaben von Einnahmen abgezogen werden.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen des Haushaltsplans dürfen vom Studierendenparlament nur durch einen besonderen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.
- (4) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind gemäß § 23 durch vierwöchigen Aushang mindestens in den Räumlichkeiten des AStA bekannt zu machen.
- (5) Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.
- (6) Der Haushaltsplan hat in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu sein.

§ 15 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.

§ 16 Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Stellen

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabtiteln mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt den Titeln zuzuordnen. Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass aus dem Haushaltsplan die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft (§ 2 Satzung der Studierendenschaft) erkennbar ist. Im Haushaltsplan sind mindestens gesondert darzustellen:

- a. Bei den Einnahmen: Studierendenschaftsbeiträge, Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung und Entnahmen aus Rücklagen.
 - b. Bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsaufgaben, Zuwendungen an Stellen außerhalb der Studierendenschaft, Ausgaben für wirtschaftliche Betätigung und Zuführungen an Rücklagen.
- (2) Zuweisungen für die Fachschaften in Form von Selbstbewirtschaftungsmitteln sind getrennt von den anderen Ausgaben zu veranschlagen und durch Haushaltvermerk ausdrücklich als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt zu bezeichnen. Weiteres regelt die Ordnung über die Finanzen der Fachschaften der Fachhochschule Münster, die Teil dieser Finanzordnung ist.
 - (3) Die Titel sind in einem Ansatz (Betrag) auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder - soweit dies nicht aufgrund von Unterlagen möglich ist - sorgfältig zu schätzen. Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres, der letztgültige Nachtragshaushalt und das Rechnungsergebnis des vorvergangenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.
 - (4) Werden in der Beitragsordnung der Studierendenschaft Beiträge für verschiedene Zwecke unterschieden, so sind die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweck gesondert auszuweisen. Überschüsse sind zweckgebunden in den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres zu übertragen.
 - (5) Der Haushaltsplan kann Haushaltsvermerke, insbesondere zur Deckungsfähigkeit und zur Verstärkung von Titeln vorsehen.
 - (6) Bei Aufstellung des Haushaltsplans sind mindestens:
 - a. 1.000 Euro als Sockelbetrag pro Jahr pro Fachschaftsrat und zusätzlich
 - b. 1,40 Euro pro Studierendem pro Jahr als Selbstbewirtschaftungsmittel für die Fachschaftsräte zu veranschlagen.

~~Die Vergabe der Mittel regeln entsprechende Vergabeordnungen, die Teil dieser Finanzordnung sind.~~

Überschüsse fließen den allgemeinen Einnahmen des Allgemeinen Studierendenausschusses des folgenden Haushaltsjahres zu.

§ 17 Überschuss, Fehlbetrag

Unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 4 ist ein voraussichtlicher Überschuss des ablaufenden Haushaltsjahres im folgenden Haushaltsplan als Einnahme, ein voraussichtlicher Fehlbetrag als Ausgabe zu veranschlagen.

§ 18 Verwendung der Einnahmemittel

Alle Einnahmen sind - sofern nicht zweckgebundene Mittel - grundsätzlich zur Deckung der Ausgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzusehen. Sollen Mittel zur Nutzung durch Dritte im Haushaltsplan veranschlagt werden, so sind sie als solche zu kennzeichnen.

§ 19 Nachtragshaushalt

Die Änderung eines vom Studierendenparlament rechtskräftig festgestellten Haushaltsplans ist nur durch einen Nachtragshaushalt möglich. Bei dessen Aufstellung finden dieselben Bestimmungen Anwendung wie für die erstmalige Aufstellung des Haushaltsplans.

Fünfter Abschnitt: B. Feststellung des Haushaltsplans

§ 20 Einbringung des Haushaltsplans

- (1) Der Entwurf des Haushaltsplans ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss und dem Studierendenparlament für Stellungnahmen und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Entwurf des Haushaltsplanes muss mindestens zwei Wochen vor der beratenden und beschließenden Sitzung des Studierendenparlaments den Mitgliedern des Haushaltsausschusses und des Studierendenparlaments zugesandt werden.

§ 21 Beratung im Haushaltsausschuss und Studierendenparlament

- (1) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent oder ein von ihr bzw. ihm ~~bevollmächtigtes Mitglied des AStA~~ Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter hat im Studierendenparlament den Entwurf des Haushaltsplans zu erläutern.
- (2) Auf Wunsch der Mehrheit des Haushaltsausschuss muss die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent oder ein von ihr bzw. ihm ~~bevollmächtigtes Mitglied des AStA~~ Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter dem Haushaltsausschuss den Entwurf in einem gesonderten Termin vor der beratenden und beschließenden Sitzung des Studierendenparlaments erläutern.
- (3) Der Haushaltsausschuss kann zu den einzelnen Ansätzen des Haushaltsplans Stellung nehmen. Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses und des Studierendenparlaments ist berechtigt zu jedem einzelnen Ansatz im Haushaltsplan oder zu den Haushaltsansätzen insgesamt Stellungnahmen abzugeben.

§ 22 Beschlussfassung im Studierendenparlament

- (1) Der Haushaltsplan wird vom Studierendenparlament mit Mehrheit festgestellt.
- (2) Wird der Entwurf des Haushaltsplans abgelehnt, so hat der Allgemeine Studierendenausschuss unverzüglich dem Haushaltsausschuss und dem Studierendenparlament einen modifizierten und nach Möglichkeit die Ablehnungsgründe berücksichtigenden Entwurf vorzulegen. Das in den §§ 20 - 21 zur Einbringung eines Haushalts beschriebene Verfahren findet auch hier Anwendung.

§ 23 Veröffentlichung, Bekanntmachung

- (1) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Präsidium innerhalb von zwei Wochen vorzulegen, eine Stellungnahme des Haushaltsausschusses ist beizufügen.
- (2) Der durch das Studierendenparlament festgestellte Haushaltsplan ist unverzüglich nach seiner Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Vorlage an das Präsidium, öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen.
- (3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind durch 4-wöchigen Aushang mindestens in den Räumlichkeiten des AStA bekannt zu machen.

§ 24 Inkrafttreten des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan oder Nachträge zum Haushaltsplan treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan oder die Nachträge aufgestellt worden sind, in Kraft.

§ 25 Verwendung der Haushaltsmittel

- (1) Ausgaben zur Weiterleitung, die auf zweckgebundenen Einnahmetiteln beruhen, sind erst nach Eingang und erst dann zu zahlen, wenn der Zweck zur Erfüllung ansteht.
- (2) Alle übrigen Ausgabemittel dienen der Erfüllung der Aufgaben des AStA und sind ausschließlich durch diesen zu verwenden. Eine Weitergabe zur Verwendung durch Dritte ist unzulässig.

§ 26 Einhaltung des Haushaltsplans

Die Ausgabemittel sind sparsam zu bewirtschaften und nur in Übereinstimmung mit der Zweckbindung der Titel zu verausgaben. Ist die Zuordnung von Ausgaben zweifelhaft, so hat die Verbuchung in Gänze in einem der sich anbietenden Titel zu erfolgen. Eine Verbuchung an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans ist in keinem Fall zulässig.

§ 27 Außerplanmäßige Einnahmen/ Ausgaben

- (1) Ausgaben, die über den Ansatz eines Titels hinausgehen oder die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen, dürfen erst dann geleistet werden, wenn ein Nachtrag zum Haushaltsplan in Kraft getreten ist.
- (2) Dies gilt nicht für unabweisbare Ausgaben, insbesondere für Ausgaben, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind, sofern die Mehrausgaben an anderer Stelle des Haushalts eingespart werden.
- (3) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent hat dem Studierendenparlament hiervon unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf des Haushaltsjahres, schriftlich Kenntnis zu geben.
- (4) Bei der Erstellung des Nachtrages zum Haushaltsplan haben diese Ausgaben Vorrang.

§ 28 Vorläufige Haushaltsführung

- (1) Grundlage für die Haushaltsführung vor Inkrafttreten des Haushaltsplans (vorläufige Haushaltsführung) sind die Ansätze des Vorjahres; von diesen darf jeden Monat für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung ein Zwölftel in Anspruch genommen werden. Davon ausgenommen sind die Zahlungen aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen.
- (2) Sieht der Entwurf des Haushaltsplans niedrigere Ansätze gegenüber den Ansätzen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.
- (3) Neue Haushaltstitel dürfen erst nach Inkrafttreten des Haushaltsplans in Anspruch genommen werden.

Sechster Abschnitt: Rechnungsergebnis

§ 29 Rechnungsergebnis

- (1) Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Haushaltsjahres sind im Rechnungsergebnis auszuweisen. Der sich daraus ergebende Überschuss oder Fehlbetrag ist unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 4 zu kennzeichnen. Eine besondere Berücksichtigung der aus einem abgeschlossenen Haushaltsjahr verbleibenden Einnahme- und Ausgabereste im Rechnungsergebnis findet nicht statt.
- (3) Dem Rechnungsergebnis sind beizufügen:
 - a. ein Nachweis über die im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Einnahmen, insbesondere solche aus der Veräußerung von Sachen oder Rechten der Studierendenschaft,
 - b. eine Aufstellung über die Wirtschaftlichkeit des AStA-Shops.

§ 30 Rechnungsprüfung

- (1) Das Studierendenparlament bestellt einen Haushaltsausschuss (~~§ 7 Abs. 4~~ § 5 Abs. 5 Satzung der Studierendenschaft der FH Münster) zur Rechnungsprüfung. Dessen Mitglieder dürfen in dem zu prüfenden Zeitraum keinem Organ der Studierendenschaft, welches der Prüfung unterliegt, angehört oder im Prüfungszeitraum die Rechnungsprüfung kontrolliert haben.
- (2) Das Rechnungsergebnis ist gemäß § 43 Jahresabschlussprüfung zu prüfen. Das geprüfte Rechnungsergebnis ist dem Studierendenparlament vor Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzulegen. Der Haushaltsausschuss kann hierbei eine Stellungnahme zum Rechnungsergebnis abgeben.
- (3) Das Rechnungsergebnis und eine schriftliche Stellungnahme des Haushaltsausschusses sind den Mitgliedern des Studierendenparlaments zwei Wochen vor der Beschlussfassung über die Entlastung des AStA vorzulegen.
- (4) Das Rechnungsergebnis ist nach der Prüfung durch den Haushaltsausschuss hochschulöffentlich analog zu § 23 Abs. 3 zu veröffentlichen.
- (5) Das Rechnungsergebnis ist dem Studierendenparlament vor der Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzustellen.
- (6) Das Studierendenparlament berät und beschließt über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Grundlage des Rechnungsergebnisses sowie der schriftlichen Stellungnahme des Haushaltsausschusses.

Siebter Abschnitt: Kassenwesen

§ 31 Verantwortlichkeit

- (1) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent ist für ein ordnungsgemäßes Kassenwesen des AStA verantwortlich.
- (2) Werden die Mittel für Fachschaftsräte zur Selbstbewirtschaftung ausgewiesen, ist für die vorschriftsmäßige Verwendung der Mittel die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des jeweiligen Fachschaftsrats verantwortlich, näheres regelt die Ordnung über die Finanzen der Fachschaften.

§ 32 Kassenverwalterin / Kassenverwalter

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ernennt eine Kassenverwalterin bzw. einen Kassenverwalter. Die zu ernennende Person muss über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben

erforderlichen Kenntnisse der Buchhaltung verfügen und darf nicht Mitglied eines Organs oder Gremiums der studentischen Selbstverwaltung sein.

- (2) Die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter hat folgende Aufgaben:
 - a. Bewirkung von Einnahmen und Ausgaben,
 - b. Verwahrung und Verbuchung durchlaufender Gelder,
 - c. Vornahme der Buchungen und Sammlung der Belege,
 - d. Erstellung von Übersichten, Kassenabschlüssen, Bestandsnachweisen, der Jahresabschlüsse etc.,
 - e. Vorlage einer nach dem Haushaltsplan gegliederten Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben unverzüglich nach Ablauf eines jeden Monats an die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten,
 - f. Durchführung weiterer Kassengeschäfte.
- (3) Die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis durch die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten gegenüber Dritten, ausgenommen der bzw. des AStA-Vorsitzenden sowie Mitgliedern des Haushaltsausschusses Auskunft über das Kassenwesen oder den Kassenstand zu erteilen.

§ 33 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr wird bar über die Kasse und über bis zu fünf Konten bei Kreditinstituten abgewickelt. Weitere Konten dürfen nur für die kurzfristige Anlage von Festgeldern unterhalten werden.
- (2) Das Bargeld darf nicht den Betrag überschreiten, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist.
- (3) Zahlungsmittel, Überweisungsaufträge und Scheckhefte sowie Sparbücher sind von der Kassenverwalterin bzw. dem Kassenverwalter unter Verschluss zu halten.
- (4) Über die Konten darf die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter nur gemeinsam mit ~~der / dem Vorsitzenden oder einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und einem weiteren Mitglied des allgemeinen Studierendenausschusses~~ einer oder einem weiteren vom Allgemeinen Studierendenausschuss zu bestimmenden Unterschriftsberechtigten verfügen. Die Zeichnungsberechtigten dürfen nicht zeitgleich mit der Unterzeichnung von Kassenanordnungen i. S. d. § 37 betraut sein.
- (5) Der Kassenbestand ist mindestens einmal monatlich zu ermitteln und dem Kassensollbestand gegenüberzustellen. Es ist ersichtlich zu machen wie sich der Kassenistbestand aus Bargeld und den Guthaben auf den Konten zusammensetzt. Diese Vorgänge sind auf Papier zu dokumentieren und zu den Akten zu nehmen. Der Kassensollbestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen.
- (6) Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungsblöcke sind nach Abschluss des Haushaltsjahres zehn Jahre lang geordnet und sicher aufzubewahren.

§ 34 Sicherung der wirtschaftlichen Verwahrung

- (1) Der zu Auszahlungen nicht sofort erforderliche Finanzbestand ist so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen ist und im Bedarfsfall jederzeit über die Guthaben der Studierendenschaft verfügt werden kann.
- (2) Zur Vermeidung einer Verminderung der Guthaben durch die Geldentwertung sind längerfristig nicht benötigte Beträge entsprechend anzulegen. Neben einer Anlage auf Sparkonten ist auch die Anlage als Festgeld zulässig.
- (3) Eine Anlage der Mittel der Studierendenschaft in risikobehafteten Wertpapieren oder sonstigen risikobehafteten Anlagen ist unzulässig.

§ 35 Rücklagen

- (1) Die Studierendenschaft ist zur Unterhaltung von Rücklagen verpflichtet.
- (2) Die Studierendenschaft hat zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben eine Betriebsmittelrücklage zu unterhalten. Sie beträgt mindestens fünf von hundert der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus nicht zweckgebundenen Beiträgen der Studierenden.
- (3) Soweit erforderlich, ist
 - a. für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden, eine Erneuerungsrücklage, die auch zweckgebunden sein kann,

- b. für Vermögensgegenstände, deren Bestand nach wachsendem Bedarf erweitert werden muss, sowie für besondere Vorhaben eine Erweiterungs- und Sonderrücklage anzusammeln. Die Ansammlung von Erweiterungs- und Sonderrücklagen ist erforderlich, wenn die Ausgaben aus Mitteln des Haushaltsplans voraussichtlich nicht bestritten werden können.
- (3) Der Gesamtbetrag der Rücklagen darf fünfzig von Hundert der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen der Studierenden nicht überschreiten.
- (4) Die Zuführungen zu Rücklagen und die Entnahmen aus Rücklagen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen.
- (6) Die Rücklagen sind in einer Anlage zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) auszuweisen.
- (7) Die Rücklagen sind bei mündelsicheren Kreditinstituten auf Sparkonten oder Festgeldkonten zu halten, deren Guthaben so zu sichern sind, dass eine Auszahlung durch nicht zeichnungsberechtigte Personen ausgeschlossen ist. Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit für die Erneuerungs-, Erweiterungs- und Sonderrücklagen eine andere gegen Missbrauch gesicherte Form der Anlage beschließen.
- (8) Zinsen aus Rücklagen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Sie fließen nicht den Rücklagen zu, sondern sind als Einnahmen auszuweisen.

§ 36 Kassenführung

- (1) Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin bzw. dem Kassenverwalter und nur aufgrund schriftlicher Anordnungen (Kassenanordnungen) angenommen oder geleistet werden. Einzahlungen, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks) sind auch dann anzunehmen, wenn eine schriftliche Anordnung nicht vorliegt. Dies gilt auch für überwiesene Gelder. Die entsprechenden Anordnungen sind nachträglich zu erteilen.
- (2) Über jede Bareinzahlung ist der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen, soweit der Nachweis der Einzahlung nicht anderweitig sichergestellt wird. Über jede Barauszahlung ist von der Empfängerin bzw. dem Empfänger eine Quittung zu verlangen.
- (3) Rechnungen, Mahnungen oder von dritten ausgestellte Quittungen für bezahlte Leistungen sind als Belege zu behandeln. Lieferscheine sind bis zur Bezahlung aufzuheben.

§ 37 Kassenanordnungen

- (1) Kassenanordnungen sind von der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten oder einer Vertreterin bzw. einem Vertreter gemäß § 11 zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung übernimmt die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent bzw. deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter gemäß § 11 die Verantwortung dafür, dass
 - a. offensichtlich erkennbare Fehler in der Kassenanordnung nicht enthalten sind,
 - b. die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenen Angaben gemäß des Absatzes 2 und 3 bescheinigt worden ist,
 - c. der Haushaltstitel richtig bezeichnet ist, und
 - d. Ausgabemittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.
 Die Kassenanordnung muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass der Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.
- (2) Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile der Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten bzw. ihrer bzw. seiner Vertreterin ihrem bzw. seinem Vertreter gemäß § 11.
- (3) Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit ist ein anderes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses oder eine Angestellte bzw. ein Angestellter der Studierendenschaft zu beauftragen. Die bzw. der Beauftragte darf nicht zugleich Kassenverwalterin bzw. Kassenverwalter sein.

§ 38 Buchführung

- (1) Über die Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen.
- (2) Die Kassenanordnungen sind nach Haushaltstiteln getrennt und fortlaufend zu nummerieren und in der Reihenfolge der Buchungen zu ordnen.
- (3) Bleibt am Ende des Haushaltsjahres der Gesamtbetrag der Einnahmen hinter dem Gesamtbetrag der Ausgaben zurück, so ist der Fehlbetrag im nächsten Haushaltsjahr als Ausgabe auszuweisen. Ein Überschuss ist im nächsten Haushaltsjahr als Einnahme zu buchen.

Achter Abschnitt: Kassenprüfung

§ 39 Kassenprüfung durch den Haushaltsausschuss

- (1) Der vom Studierendenparlament nach ~~§ 7 (4)~~ § 5 Abs. 5 Satzung der Studierendenschaft bestellte Haushaltsausschuss prüft die Kassenführung.
- (2) Mitglieder des Haushaltsausschuss dürfen sowohl zum Prüfungszeitpunkt als auch im Prüfungszeitraum keinem Organ der Studierendenschaft, welches der Prüfung unterliegt, weder angehört haben noch angehören. Dies gilt auch für Personen, die zum Prüfungszeitpunkt und / oder im Prüfungszeitraum mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sind oder waren.

§ 40 Verfahren der Prüfung

- (1) Es sind jährlich zwei Prüfungen der Kassenführung durchzuführen. Der Haushaltsausschuss bestimmt bei einer dieser Prüfungen den Zeitpunkt der Prüfung, der vorher nicht bekannt zu geben ist, und so gewählt werden soll, dass der Geschäftsbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Eine außerordentliche Prüfung ist vorzunehmen, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht.
- (2) Die Kassenprüfung soll sich auf den Zeitraum seit der vorangegangenen Prüfung, längstens jedoch bis zum Beginn des aktuellen Haushaltsjahres, zurück erstrecken.
- (3) Zu Beginn der Kassenprüfung hat der Haushaltsausschuss den Istbestand der Kassen und Konten zu ermitteln. Der jeweils letzte Kontoauszug jedes Kontos ist unter Berücksichtigung der darin noch nachgewiesenen Beträge abzustimmen. Anschließend ist der Kassensollstand zu ermitteln, dem Istbestand gegenüberzustellen und festzustellen, ob diese übereinstimmen. Es ist besonders zu prüfen, ob Quittungen und Schecks fortlaufend ausgeführt wurden, die Bücher ordnungsgemäß geführt wurden, die eingegangenen Zahlungsmittel und angenommenen Schecks richtig behandelt und der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt worden sind.
- (4) Es ist ferner zu prüfen, ob die erforderlichen Kassenanordnungen vorhanden sind, die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen und die Zahlungen anhand der Ansätze im Haushaltsplan geleistet werden durften.
- (5) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Zeitraum, der von der Kassenprüfung erfasst wird, den Umfang und die wesentlichen Ergebnisse der Kassenprüfung enthalten muss. In diese Niederschrift sind mindestens der Kassenbestand und etwaige Mängel aufzunehmen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses schriftlich zu bestätigen.
- (6) Alle Prüfungsgegenstände können auf Stichprobe beschränkt werden.

§ 41 Behebung von Mängeln

- (1) Stellt der Haushaltsausschuss bei der Prüfung gemäß § 40 oder § 43 erhebliche Mängel fest, kann er deren Beseitigung verlangen.
- (2) Der Kassenverwalter bzw. dem Kassenverwalter und der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten sind eine Frist von 21 Tagen zu setzen, um beanstandete Mängel auszugleichen. Danach ist eine neue Prüfung durchzuführen, bei der verstärkt auf die Beseitigung festgestellter Mängel geachtet wird.

§ 42 Bekanntgabe des Prüfungsberichts

Die Niederschrift der Kassenprüfung und eventueller Nachprüfungen sind dem Studierendenparlament unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Besteht Dissens zwischen den Mitgliedern des Haushaltsausschuss oder legt die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent Widerspruch gegen die Niederschrift ein, so soll der Haushaltsausschuss oder das Studierendenparlament eine erneute Prüfung durchführen lassen.

§ 43 Jahresabschlussprüfung

- (1) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses gemäß § 29 ist eine weitere Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung vorzunehmen. Die Jahresabschlussprüfung dient dem Zweck, festzustellen, ob das Rechnungsergebnis richtig aufgestellt worden ist. Die Niederschrift über diese Prüfung ist dem Studierendenparlament vorzulegen.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 40 bis 42 gelten entsprechend auch für die Jahresabschlussprüfung.

Neunter Abschnitt: Inventar- und Literaturverzeichnis

§ 44 Inventarverzeichnis

- (1) Der AStA hat ein Inventarverzeichnis zu führen. Darin sind zumindest alle Gegenstände aufzunehmen, deren Anschaffungswert 250 € übersteigt und die keine Verbrauchsartikel sind. Von der Aufnahme in das Inventarverzeichnis kann außerdem abgesehen werden, wenn nachvollziehbare Gründe dagegen sprechen. Diese Gründe sind in schriftlicher Form zum Inventarverzeichnis zu nehmen.
- (2) Die inventarisierten Gegenstände sind in der Reihenfolge der Anschaffung durchnummerieren und ein Verweis auf das Anschaffungsdatum ist anzugeben.
- (3) Die Entfernung eines inventarisierten Gegenstandes aus dem Eigentum des AStA ist im Inventarverzeichnis zu vermerken. Die Vollzähligkeit der inventarisierten Gegenstände soll regelmäßig durch den AStA überprüft werden. Falls inventarisierte Gegenstände abhanden gekommen sind, ist das Studierendenparlament darüber zu informieren.
- (4) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent kann anordnen, dass auch Gegenstände von geringerem als dem in Absatz 1 genannten Wert inventarisiert werden.

Zehnter Abschnitt: Finanzwirksame Vorgänge

§ 45 Entscheidungen über Ausgaben der Studierendenschaft

- (1) Ausgaben im Rahmen eines gültigen Haushaltsplans oder eines entsprechenden Nachtrags bedürfen der Zustimmung der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten (§ 36 Abs.1 im Zusammenhang mit § 37).
- (2) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss ein Preisvergleich vorausgehen. Bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro sind mindestens 3 Angebote im Wettbewerb einzuholen, bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 10.000 Euro sind mindestens 6 Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Preisvergleich ist aktenkundig zu machen und die Vergabeentscheidung zu dokumentieren.

§ 46 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

- (1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA, darunter der bzw. dem AStA-Vorsitzenden oder einer bzw. einem stellvertretenden AStA-Vorsitzenden, zu unterzeichnen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Studierendenschaft von nicht erheblicher Bedeutung sind. Absatz 1 gilt ferner nicht für Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von bestimmten Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, wenn die Vollmacht in der Form des Absatz 1 erteilt ist.

§ 47 Längerfristige Verpflichtungen

Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das Studierendenparlament mit Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder zustimmt. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.

Zweiter Teil - Besonderer Teil -

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 48 Begleichung von Rechnungen

- (1) Vor der Begleichung sind Rechnungen durch die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- (2) Ergeben sich gegen die Richtigkeit einer Rechnung keine Beanstandungen, so sind sie binnen der Frist zu begleichen, in welcher Skonto gewährt wird. Nur in dem Fall, dass über die Richtigkeit einer Rechnung Zweifel bestehen, ist eine Unterlassung bis zum Beginn der Mahnfristen und darüber hinaus zulässig.

§ 49 Leistungen im Voraus

Leistungen der Studierendenschaft vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder gewährt werden, soweit dies im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

§ 50 Veräußerung von Eigentum

Gegenstände, die sich im Eigentum der Studierendenschaft befinden, dürfen nur gegen eine dem vollen tatsächlichen Wert entsprechende Gegenleistung veräußert werden.

§ 51 Bürgschaften

Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantie- oder ähnlichen Verträgen dürfen nicht übernommen werden. Das Studierendenparlament kann mit Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder zur Abwendung einer Mitgliedern der Studierendenschaft drohenden oder eingetretenen Notlage die Übernahme von Bürgschaft beschließen.

§ 52 Bewirtungen

Bewirtungen auf Kosten der Studierendenschaft sind nur zulässig, wenn sie sich aus den Aufgaben oder Verpflichtungen der Studierendenschaft ergeben.

Bei den Bewirtungskosten gelten folgende Obergrenzen:

- a. bei ~~Künstlerinnen bzw. Künstlern~~ oder der Referentinnen- bzw. Referenten-Bewirtung im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind maximal 20 Euro pro ~~Referentin bzw. Referent~~ Person vorgesehen,
- b. bei der Bewirtung von Sitzungen der Organe und Gremien der Studierendenschaft sind maximal 30 Euro / Sitzung vorgesehen.

Generell sind Belege vorzuweisen und bei Punkt a der Aufzählung ist eine Liste der bewirteten Personen zu den Akten zu nehmen. Mitglieder des AStA sind von den Bewirtungen ausgeschlossen.

§ 53 Beitragspflichtige Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft der Studierendenschaft in einem Verein oder einer anderen Institution, die zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, ~~die den Jahresbetrag von 250 Euro übersteigen,~~ ist nur zulässig, wenn das Studierendenparlament mit ~~der~~ Mehrheit ~~seiner satzungsgemäßen Mitglieder~~ zustimmt. Eine Mitgliedschaft in Vereinigungen, deren Aufgaben mit denen der Studierendenschaft unvereinbar sind, ist unzulässig. § 46 gilt entsprechend.

§ 54 Beteiligung an Aktivitäten Dritter

- (1) Eine finanzielle Beteiligung der Studierendenschaft an Geschäften, Aktionen oder Veranstaltungen Dritter ist nur dann zulässig, wenn die Studierendenschaft an diesen Aktivitäten Dritter ein erhebliches, durch ihre Aufgabenstellung gemäß der Satzung der Studierendenschaft begründbares Interesse hat, das ohne die Beteiligung der Studierendenschaft nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.
- (2) Über die Beteiligung an Aktivitäten Dritter entscheidet bis zu einer Summe von 999,- Euro der AStA. Ist eine höhere Beteiligung notwendig, muss das Studierendenparlament mit ~~der~~ Mehrheit ~~seiner satzungsgemäßen Mitglieder~~ der Beteiligung zustimmen.
- (3) Die Bewilligung finanzieller Beteiligung ist an die Bedingung geknüpft, dass bei der Öffentlichkeitsarbeit zu den Aktivitäten Dritter der Vermerk "Unterstützt durch den AStA der FH Münster" oder das entsprechende Logo des AStA verwendet wird.
- (4) Die bewilligte finanzielle Beteiligung wird gegen Vorlage entsprechender Belege ausgezahlt. Die vorgelegten Belege sind zu den Akten zu nehmen.

Zweiter Abschnitt: Reisekosten

§ 55 Reisekostenordnung

Die Behandlung von Reisekosten wird in einer eigenen Ordnung (Reisekostenordnung) ausgegliedert, die Bestandteil dieser Finanzordnung ist.

Dritter Abschnitt: Sozialdarlehen

§ 56 Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen

Die Behandlung von Sozialdarlehen wird in eine eigene Ordnung (Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster) ausgegliedert, die Bestandteil dieser Finanzordnung ist.

Vierter Abschnitt: Fachschaften

§ 57 Ordnung über die Finanzen der Fachschaften

Die Behandlung der Finanzen der Fachschaften wird in eine eigene Ordnung (Ordnung über die Finanzen der Fachschaften) ausgegliedert, die Bestandteil dieser Finanzordnung ist.

§ 58 (gestrichen)

Dritter Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen -

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 59 Änderung der Finanzordnung

- (1) Als eine Änderung dieser Finanzordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch des Inhalts, die Aufhebung und Ergänzung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Zur Änderung dieser Finanzordnung bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 60 Veröffentlichung

- (1) Diese Finanzordnung ist in der vom Studierendenparlament beschlossenen Form nach der amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Münster unverzüglich durch Aushang in den Räumlichkeiten des AStA bekannt zu machen.
- (2) Jedem Mitglied der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist auf Wunsch ein Exemplar dieser Finanzordnung (inkl. Unterordnungen) auszuhändigen. Hierbei ist die zur Verfügungstellung in digitaler Form ausreichend.

§ 61 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom **26. April 2018** und der Genehmigung durch das Präsidium vom **xx.xx.2018**.

Münster, den **xx.xx.2018**

Hanno Dickmanken

Präsident des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster